

*Blattstempel*

# Statut

des

gegenseitigen Credit-Vereins

in der Stadt Riga.

55489

*Keve - 7*

*Stamm - 6*

*Doppelte - 4*

Riga, 1879.

Druck von Leopold Weyde (Herberplatz Nr. 5.)

Staat

1879

amirall-tigen D angill-turgen

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Januar 1879.

in der Stadt Riga

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24569

Riga, 1879.

(S. 1879. gada) (S. 1879. gada)

Auf dem Original steht geschrieben: „Der Herr  
und Kaiser hat dieses Statut durchgesehen und Aller-  
höchst zu bestätigen geruht am 17. März 1867.“  
Unterscriben: Geschäftsführer des Ministercomités:  
Staatssecretair Kornilow.

# Statut

des

## gegenseitigen Credit-Vereins

in der Stadt Riga.

---

### Zweck und Zusammensetzung des Vereins.

§ 1. Der gegenseitige Credit-Verein in der Stadt Riga hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern die zu ihren Erwerbszwecken erforderlichen Geldanleihen unter günstigen Bedingungen zu ermöglichen.

§ 2. In die Zahl der Mitglieder des Vereins kann Jeder aufgenommen werden, welcher das Recht zur Disposition über sein Vermögen besitzt.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß sich bei der Direction desselben schriftlich melden, welche mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Derjenige, welchem die Direction die Aufnahme versagt, kann bei der General-Versammlung des Vereins Beschwerde erheben.

§ 3. Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, muß darüber der Direction eine schriftliche Anzeige machen.

Anmerkung. Die Direction ist verpflichtet, in jeder General-Versammlung die Namen der seit der letztvorangegangenen General-Versammlung ausgetretenen Mitglieder anzugeben.

§ 4. Dasjenige Vereinsglied, welches über seinen beabsichtigten Austritt Anzeige gemacht hat, desgleichen die Erben

der verstorbenen Mitglieder, werden von der solidariſchen Verantwortlichkeit für diejenigen Verpflichtungen des Vereins befreit, welche von demſelben nach Einreichung der Anzeige oder dem Tode des Vereinsgliedes abgeſchloſſen worden ſind. Für alle vordem eingegangenen Verpflichtungen des Vereins haften ſowohl das ausgetretene Vereinsglied als auch die Erben des verstorbenen in gleichem Maße wie die wirklichen Vereinsglieder, da jene Verpflichtungen unter ihrer Garantie abgeſchloſſen worden ſind.

Wird die Anzeige wegen des beabſichtigten Austrittes innerhalb der erſten acht Monate des Rechnungsjahres bei der Direction eingereicht, ſo hat das austretende Vereinsglied am Gewinn und Verluſt des Vereins bis zum Ablauf des Jahres in Proportion ſeines Geſchäftsantheils theilzunehmen.

Wird dagegen die Anzeige über den Austritt erſt im Laufe der letzten vier Monate des Rechnungsjahres eingereicht, ſo hat das austretende Vereinsglied gleichfalls nach Maßgabe ſeines Geſchäftsantheiles auch an dem Gewinn und Verluſt des Vereins bis zum Ablauf des darauf folgenden Rechnungsjahres theilzunehmen.

Dem ausgetretenen Vereinsgliede und den Erben des verstorbenen Gliedes ſind die resp. Geſchäftsantheile innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein definitiv erfolgt iſt, auszuzahlen.

§ 5. Jedes Mitglied kann für Nichterfüllung der ſtatutenmäßigen Verpflichtungen auf Antrag der Direction durch Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der auf der General-Verſammlung anweſenden Vereins-Mitglieder aus dem Verein ausgeſchloſſen werden.

Die Direction muß die Ausſchließung beantragen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit den laufenden Beiträgen im Rückſtande iſt oder wegen Rückzahlung der erhaltenen Vorſchüſſe eine gerichtliche Klage veranlaßt hat.

§ 6. Jedes Mitglied ist berechtigt: a) auf der General-Versammlung bei allen Beschlüssen und Wahlen mitzustimmen; b) aus der Vereinskasse Vorschüsse nach Maßgabe der bezüglichen Regeln zu beanspruchen; c) die auf seinen Geschäftsantheil fallende Quote des Gewinnes von den Vereinsgeschäften zu beanspruchen. Jedes Mitglied ist verpflichtet: a) beim Eintritt in den Verein die festgesetzten Beiträge zur Bildung des Reservecapitals (§ 26), sowie die Quoten des Geschäftsantheils in den resp. Terminen zu leisten (§ 27); b) die solidarische Verhaftung für die Anleihen und sonstigen Verbindlichkeiten des Vereins zu übernehmen; c) die ihm angetragenen Wahlämter zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte anzunehmen und bis zum Ablauf der Wahlperiode gewissenhaft zu verwalten; überhaupt den Bestimmungen dieses Statuts, sowie den Beschlüssen der General-Versammlung und den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln.

Die solidarische Verhaftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins tritt ein, wenn das Vereinsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten sich als unzureichend erweist und in Folge dessen der Conkurs eröffnet ist, sowie wenn das Vereinsvermögen im Falle der Liquidation der Vereinsgeschäfte zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht.

Demjenigen Mitgliede, welches eine Vereinsschuld aus seinen Privatmitteln getilgt hat, steht der Regreß an die übrigen Mitglieder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu.

### **Verwaltung.**

§ 7. Die Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird einer aus neun Gliedern bestehenden Direction übertragen, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt wird.

Aus der Zahl der Directoren treten alljährlich drei aus. Die Austretenden können wiedergewählt werden, haben jedoch das Recht der Ablehnung.

Von den auf der ersten General-Versammlung erwählten Directoren treten diejenigen drei, welche die wenigsten Stimmen gehabt, nach Ablauf eines Jahres, und diejenigen drei, welche nächst jenen die wenigsten Stimmen gehabt, nach Ablauf zweier Jahre aus der Direction aus.

§ 8. Die Mitglieder der Direction wählen aus ihrer Mitte den Präses oder Oberdirector, einen Casseninspector, einen Calculator und einen Schriftführer, sowie für jede dieser vier Chargen einen Stellvertreter.

Nach Maßgabe des Geschäftsumganges kann die Direction nach eigenem Ermessen Cassirer, Schreiber, Boten und andere Beamten anstellen, entlassen und den Gehalt derselben bestimmen.

§ 9. Die Namen des Oberdirectors, Casseninspectors und Schriftführers, sowie der Stellvertreter derselben sind in der Rigaschen Zeitung zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 10. Zur Gültigkeit der Directionsbeschlüsse wird erfordert, daß der Oberdirector, der Casseninspector und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, sowie ein viertes Mitglied der Direction an der Sitzung theilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 11. Der Oberdirector oder dessen Stellvertreter beruft die Direction zur Sitzung wenigstens einmal wöchentlich und außerdem sobald es drei Glieder der Direction verlangen.

§ 12. Den Directionsgliedern kann für ihre Mühwaltung von der Generalversammlung entweder ein fester Gehalt oder auch ein gewisser Antheil an dem mit Einschluß der Dividenden aus den Vereinsgeschäften erzielten Reingewinn bewilligt werden.

§ 13. Die Direction leitet die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieses Statuts, sowie den Beschlüssen der Generalversammlung, und kann innerhalb dieser Grenzen sowohl für die Verwaltung im Allgemeinen, als auch für einzelne Geschäftszweige Regeln und Instructionen feststellen.

Für die Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung ist die Direction verantwortlich. Der Generalversammlung hat die Direction auf desfalliges Verlangen jederzeit Rechenschaft über ihre Handlungen abzulegen und die erforderliche Aufklärung zu geben; jedoch verantwortet sie nicht für die Ausfälle, welche der Verein durch Zahlungsunfähigkeit seiner Schuldner erleidet, sofern nicht der Direction eine grobe Veräumniß und Sorglosigkeit oder gar eine absichtliche Außerachtlassung der Interessen des Vereins nachgewiesen werden kann.

Zum Geschäftskreise der Direction gehört namentlich: a) die Entscheidung über die Aufnahme der zu Vereinsgliedern sich meldenden Personen und die Abrechnung mit den aus tretenden Mitgliedern oder deren Erben, sowie die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Höhe der den einzelnen Mitgliedern zu gewährenden Vorschüsse; b) die Entscheidung über jedes einzelne Gesuch um einen Vorschuß von mehr als fünfhundert Rubeln und die Feststellung der hierfür zu leistenden Sicherheit, sowie die Abschließung von Verträgen und Verbindlichkeiten aller Art, insbesondere die Contrahirung von Anleihen im Namen des Vereins oder die Autorisation des Vorsizers, Casseninspectors und Schriftführers zur Abschließung der von der Direction genehmigten Geschäfte, mit der Wirkung, daß alle Vereinsmitglieder wegen solcher Geschäfte den Gläubigern solidarisch verhaftet sind; c) die Anordnung der gerichtlichen Ausklage von rückständigen Vorschüssen und sonstigen Forderungen des Vereins; d) die Feststellung der Verwaltungskosten, der zum Reservefonds fließenden Antheile vom Reingewinn, der den Directionsgliedern als Remuneration bewilligten Antheile in Gemäßheit des § 12, sowie der den Vereinsgliedern zustehenden Dividende (§ 37); e) die Revision der Bücher und Rechnungen, der Cassé, der Pfänder, wie überhaupt des ganzen Geschäftsganges und die Zusammenstellung der Jahresrechnungen; f) die Berufung der ordentlichen und außer-

ordentlichen Generalversammlungen und die Feststellung der Tagesordnung für dieselben.

§ 14. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte hat sich ein aus dem Oberdirector, Casseninspector und Schriftführer oder deren Stellvertretern bestehender Ausschuß täglich zu einer bestimmten Zeit im Vereinslocal zu versammeln, um namentlich: a) über die eingegangenen Vorschußgesuche bis zum Betrage von fünfhundert Rubeln in Gemäßheit der von der Direction ertheilten Instructionen zu entscheiden und die etwa erforderlichen Cautionen zu prüfen und entgegenzunehmen; b) auf Anweisung der Direction Contracte abzuschließen, Schuldverschreibungen auszustellen und die erforderlichen Zahlungen zu leisten; c) Eingaben und Zahlungen aller Art entgegenzunehmen und den Interessenten über die gefaßten Beschlüsse Eröffnung zu machen; d) über den Stand und Fortgang der Geschäfte sich zu instruiren und den einzelnen Beamten die erforderlichen Weisungen und Aufträge zu ertheilen.

§ 15. Der Oberdirector oder dessen Stellvertreter hat: a) in der Direction und im Ausschuß den Vorsitz zu führen; b) den ganzen Geschäftsgang zu beaufsichtigen, den Casseninspector, Schriftführer und alle Vereinsbeamten zu controliren, bemerkte Ordnungswidrigkeiten abzustellen oder der Direction bezüglichen Vorschlag zu machen; c) Namens des Vereins Prozesse zu führen und zu solchem Zwecke nöthigenfalls von sich aus einen Bevollmächtigten zu substituiren, überhaupt den Verein den Behörden gegenüber zu vertreten.

§ 16. Der Casseninspector hat eine mit der Direction zu vereinbarende Caution zur Sicherheit für etwaige durch seine Schuld entstehende Verluste zu bestellen. Ihm liegt ob: a) nach Anweisung des Ausschusses die eingehenden Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren, sowie Zahlungen zu leisten; b) die Bücher, Listen und Rechnungen nach Maßgabe der von der Direction zu ertheilenden Instructionen zu führen; c) allmonatlich und außerdem, so oft es vom

Oberdirector, vom Ausschuß, von der Direction oder vom Calculator verlangt wird, über den Bestand der Casse Rechenschaft abzulegen, ein Verzeichniß der rückständigen Zahlungen zu führen und am Jahreschluß einen vollständigen Rechnungsabschluß anzufertigen; d) in den Contobüchern der Vereinsmitglieder die ein- und ausgezahlten Summen in Uebereinstimmung mit den Vereinsbüchern zu verzeichnen.

Nach Ermessen der Direction können diese Obliegenheiten ganz oder theilweise einem auf Grund des § 8 als Hilfsbeamten anzustellenden Cassirer, welcher eine entsprechende Caution zu bestellen hat, übertragen werden. In diesem Falle führt der Cassen-Inspector die unmittelbare Aufsicht über die Casse und kann derselbe nach Ermessen der Direction alsdann von der Cautionbestellung dispensirt werden.

§ 15. Der Schriftführer ist verpflichtet: a) in den Sitzungen der Direction und des Ausschusses das Protocoll zu führen; b) die Correspondenz nach den Anweisungen des Oberdirectors zu führen und nebst demselben und dem Cassen-inspector zu unterzeichnen; c) die Vereinsacten aufzubewahren und in Ordnung zu halten; d) jederzeit ein vollständiges Verzeichniß der Vereinsmitglieder bereit zu halten.

§ 18. Der Calculator hat die complicirteren Berechnungen zu machen, die Casse nach den von der Direction zu ertheilenden Instructionen zu controliren und über das Resultat allmonatlich der Direction Bericht zu erstatten.

§ 19. Generalversammlungen der Vereinsmitglieder finden alle drei Monate statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen, sobald die Direction es für nothwendig erachtet oder ein Zehnthheil der Vereinsmitglieder solches verlangt. Wenn der Verein 500 oder mehr Mitglieder zählt, muß die Generalversammlung auf Wunsch von mindestens 50 Vereinsgliedern berufen werden.

Der Vorsitzende der Generalversammlung wird von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte auf ein Jahr erwählt, nach dessen Ablauf dieselbe Person wiedergewählt werden kann.

Für den Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden tritt ein Vereinsmitglied in seine Stelle, das ebenfalls von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt wird.

§ 20. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Darlegungen der Direction über die Cassen- und Geschäftsverhältnisse entgegengenommen und etwaige Beschwerden über die Verwaltung und sonstige Vereinsangelegenheiten erledigt. In der Jahresversammlung ist außerdem eine Rechenschaft über den Geschäftsbetrieb während des ganzen letztverflossenen Jahres vorzulegen und die Wahl der Directionsglieder vorzunehmen. Die Wahlen zur Ergänzung der im Laufe des Jahres abgetretenen Directionsglieder sind auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmen, sofern nicht die Direction zu diesem Zwecke die Berufung einer ordentlichen Versammlung für nothwendig hält.

§ 21. Alle Angelegenheiten, welche die Vereinsmitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Berathung zu bringen wünschen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage der Direction angezeigt werden.

Ueber das Local und die Zeit des Beginns der Versammlung muß, unter Angabe der Berathungsgegenstände mindestens eine Woche vorher eine öffentliche Bekanntmachung in der Rigaschen Zeitung ergehen.

§ 22. Die Beschlüsse der Generalversammlung, die Wahlen nicht ausgeschlossen, werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Majoritätsbeschluß von mindestens zwei Dritttheilen der auf der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder ist nur erforderlich: a) zum Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein; b) zur Entfernung eines Directionsgliedes vom Amte vor Ablauf der Wahlperiode; c) zur Abänderung dieses Statuts, und d) zur Auflösung des Vereins.

Anmerkung. Die Beschlüsse der Generalversammlung wegen Abänderung dieses Statuts sind in der vorgeschriebenen Ordnung der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen.

§ 23. Zur Revision der Jahresrechnungen und der Cassen, sowie des ganzen Geschäftsganges im Falle der von der General-Versammlung beschlossenen Beauftragung der von der Direction abzulegenden Rechnung, oder überhaupt der ganzen von ihr festgestellten Ordnung der Geschäftsführung, kann die General-Versammlung zur Ermittlung des Thatbestandes, sowie zur zeitweiligen Leitung der Vereinsgeschäfte eine besondere Commission aus ihrer Mitte erwählen.

§ 24. Die Jahresrechnung ist dem Finanzministerium zur Wissenschaft mitzutheilen und in einer der örtlichen Zeitungen zu veröffentlichen, in welcher auch die vierteljährlichen Zusammenstellungen der Geldumsätze des Vereins abgedruckt sind.

### **Betriebsmittel und Reservfonds.**

§ 25. Das Betriebscapital des Vereins wird gebildet:

a) aus dem Capital, das durch eigens dazu bestimmte, von den Vereinsgliedern beim Eintritt in den Verein gezahlte Beträge gebildet worden;

b) aus den von den Vereinsgliedern zur Bildung ihrer Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen;

c) aus den Zinsen und Provisionen von den vom Verein dargereichten Darlehen, aus Strafgeldern und anderen Einkünften;

d) aus baaren Geldeinlagen, die von den Vereinsgliedern zur Verrentung auf Grund der von der Direction aufgestellten Regeln eingezahlt werden;

e) aus Anleihen, die von dem Verein unter solidarischer Verhaftung aller Vereinsglieder abgeschlossen werden.

Die Termine für die Rückzahlung der Anleihen dürfen nicht länger als halbjährige sein; die Prolongation der Anleihe über diesen Termin hinaus gilt für eine neue Verpflichtung des Vereins.

Die Totalsumme der Einlagen und Anleihen darf die Höhe des Reservecapitals und die Summe aller Geschäfts-

antheile der Vereinsglieder nicht mehr als um das Fünffache übersteigen. Für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Direction dem Verein gegenüber solidarisch mit ihrem Gesamtvermögen verantwortlich.

Anmerkung. Sollte die Totalsumme die Einlagen und der vom Verein abgeschlossenen Anleihen mehr als um das Fünffache den Betrag des Reservecapitals und der Geschäftsantheile der Vereinsglieder übersteigen, so hat der Verein sowohl die Annahme neuer Einlagen und den Abschluß neuer Anleihen, als auch die Ausreichung von Darlehen für so lange einzustellen, bis das in diesem Paragraphen festgestellte Verhältniß der Vereinsschulden zu dem Gesamtbetrage des Reservecapitals und der Geschäftsantheile der Vereinsglieder wiederhergestellt sein wird.

§ 26. Jedes Vereinsglied hat bei seinem Eintritt in den Verein 3 Rbl. einzuzahlen. Dieser Beitrag fließt in das Reservecapital und wird dem Mitgliede bei dessen Austritt nicht zurückgegeben. In der Folge kann dieser Beitrag nach Beschluß der Generalversammlung erhöht werden.

Dieser Beitrag muß im Laufe des ersten Jahres nach dem Eintritt in monatlichen Raten eingezahlt werden; doch ist es gestattet, gleichzeitig mehrere Raten oder den ganzen Beitrag einzuzahlen.

§ 27. Der Gerichtsanteil jedes einzelnen Mitgliedes wird vorläufig auf den Höchstbetrag von hundert Rubeln festgesetzt. Auf Beschluß der Generalversammlung kann derselbe jedoch erhöht werden. Der Geschäftsanteil wird durch monatliche Einzahlungen von je fünfzig Kopeken gebildet, jedoch ist es jedem Mitgliede gestattet, den ganzen Höchstbetrag auf einmal oder in größeren Raten zu erlegen. So lange der Geschäftsanteil (Guthaben) den Höchstbetrag noch nicht erreicht hat, wird die auf denselben fallende Dividende vom Reingewinn der Vereinsgeschäfte am Schluß eines jeden Rechnungsjahres dem betreffenden Mitgliede à conto seines Geschäftsanteiles gut geschrieben.

Der ganze, aus Einzahlungen und zurückbehaltenen Dividen-

den gebildete Geschäftsantheil bleibt zwar Eigenthum des resp. Mitgliedes, darf jedoch von demselben während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Vereinscasse herausgezogen werden.

Der Geschäftsantheil haftet zunächst für alle Verbindlichkeiten des Eigenthümers gegenüber dem Vereine, und ist daher jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung des Geschäftsantheiles für den Verein unverbindlich.

§ 28. Wer mit einer für die Eintrittsgelder und Geschäftsantheile festgesetzten monatlichen Ratenzahlung nach dem 16. des resp. Monats noch im Rückstande ist, hat für jede Woche Versäumniß eine Conventionsstrafe von 5 pCt. zu zahlen.

§ 29. Um die möglichen Verluste im Umsatz des Vereins zu decken, wird ein Reservecapital aus den Eintrittsbeiträgen der Vereinsglieder und einem gewissen, von der Direction zu bestimmenden Procentfuß des jährlichen Gewinnes der Vereinsgeschäfte gebildet. Die Größe des Reservecapitalis wird von der Generalversammlung im Verhältniß zum Umsatz des Vereins festgestellt.

Das Reservecapital muß in solchen Werthpapieren bestehen, die jederzeit und ohne Schwierigkeit realisirt werden können.

Wenn das gesammte Reservecapital nicht ausreicht, um die Geschäftsverluste des Vereins zu decken, so werden zu einer solchen Deckung nach gleichmäßigem Verhältnisse auch die Geschäftsantheile der Vereinsglieder verwandt.

### **Gewährung von Vorschüssen.**

§ 30. Die Höhe der den Vereinsgliedern zu gewährenden Vorschüsse hängt vom Verhältniß des Bestandes der Vereinscasse zu den an sie gestellten Anforderungen ab und wird in jedem einzelnen Falle entweder vom Directorialausschuß, sofern nämlich der Vorschuß 500 Rbl nicht übersteigt, oder aber, bei Vorschüssen über 500 Rbl., von der Direction bestimmt. Hierbei sind jedoch folgende Regeln zu beobachten:

a. einer und derselben Person sollen Vorschüsse nicht unter fünf und nicht über tausend Rubel bewilligt werden;

Anmerkung. Im Falle der Erhöhung des Eintrittsgeldes und des Maximums der Geschäftsantheile kann die Generalversammlung auch das Maximum der Vorschüsse erhöhen, jedoch nicht über das Zehnfache des Höchstbetrages der Geschäftsantheile hinaus;

b. ältere Vorschußgesuche haben in der Regel vor neueren und geringere vor größeren den Vorzug;

c. außer der Ausstellung eines Schuldscheines hat der Vorschußempfänger, falls der Vorschuß die Höhe seines Guthabens überschreitet, nach Ermessen des Ausschusses resp. der Direction noch besondere Sicherheit durch Bürgen oder Pfand zu bestellen;

d. Beschwerden über abgeschlagene Vorschußgesuche sind an die Direction resp. an die nächste Generalversammlung zu richten.

§ 31. Alle Vorschüsse werden nur auf die Zeit von einer Woche bis höchstens drei Monate bewilligt. Rückzahlungen in Raten sind zulässig, jedoch werden in solchem Falle die vorausbezahlten Zinsen nur für die zwischen dem Rückzahlungstage und dem Verfalltage des Vorschusses liegenden vollen Wochen zurückerstattet. Gesuche um Verlängerung des Rückzahlungstermines sind wie neue Vorschußgesuche zu behandeln, jedoch kann ein Vorschuß nicht mehr als einmal verlängert werden, im Ganzen also nie länger als sechs Monate ausstehen.

§ 32. Wenn der Empfänger den Vorschuß im Termin nicht zurückzahlt, so wird nach Ablauf von 10 Respittagen das Pfand von der Direction verkauft oder, falls kein Pfand vorhanden, gegen den Vorschußempfänger oder dessen Bürgen zur gerichtlichen Ausklage geschritten. Von dem Erlöse des Pfandes wird der Betrag des Vorschusses nebst den Zinsen für die ganze versäumte Zeit und den durch den Verkauf verursachten Kosten zurückbehalten, der etwaige Rest

aber dem Verpfänder ausgezahlt. Bei Unzulänglichkeit des Pfandes bleibt dem Vereine der Recurs an das übrige Vermögen des Vorschußempfängers oder dessen Bürgen vorbehalten.

§ 33. Jedes Mitglied, das auf frühere Vorschüsse im Rückstande sich befindet oder seinen Bürgen in Schaden gebracht hat, darf so lange keine andere Vorschüsse erhalten, als der Verein resp. der Bürge noch nicht vollkommen schadlos gestellt worden.

§ 34. Der Zinsfuß für Vorschüsse wird von der Direction von Zeit zu Zeit festgestellt und in der Rigaschen Zeitung publicirt.

§ 35. Außer dem Zins ist für jeden Vorschuß, ohne Rücksicht auf die Höhe oder Dauer desselben, eine Provision von  $\frac{1}{2}$  Procent zu erheben.

§ 36. Die Zinsen und Provisionen werden bei Verabfolgung des Vorschusses zum Voraus erhoben.

### **Vertheilung des Geschäftsgewinnes.**

§ 37. Was von sämmtlichen Einnahmen des Vereins nach Deckung der Zinsen und Tilgung der vom Verein aufgenommenen Darlehen, nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Abzug des zum Reservefonds fallenden Antheil übrig bleibt, wird am Schlusse des Rechnungsjahres unter die Vereinsglieder nach Verhältniß der Geschäftsantheile (Guthaben) eines jeden Einzelnen vertheilt, jedoch nur demjenigen ausgezahlt, dessen Geschäftsantheil den festgesetzten Höchstbetrag erreicht hat (§ 27).

Der Berechnung der Dividende wird nur das am Beginn des Verwaltungsjahres, für welches die Dividende zu berechnen ist, vorhandene Guthaben, und zwar nur nach vollen Rubeln zu Grunde gelegt, wogegen die Bruchtheile eines Rubels und die während des letzten Jahres hinzugekommenen Quoten des Gutachtens erst bei Berechnung der Dividende des nächstfolgenden Jahres in Betracht kommen.

## Erledigung von Streitigkeiten.

§ 38. Für den Fall, daß über den Inhalt und Sinn dieses Statuts unter den Mitgliedern Streit entsteht, hat die Generalversammlung die Sache zu prüfen und mit ihrem Gutachten dem Finanzminister zur Entscheidung vorzulegen. Die so entschiedenen Streitigkeiten unterliegen keiner gerichtlichen Verhandlung. Streitigkeiten über den Sinn der Beschlüsse der Generalversammlung werden von dieser durch Stimmenmehrheit endgiltig entschieden. Die Forderungsstreitigkeiten des Vereins sowohl mit seinen Mitgliedern als mit auswärtigen unterliegen dagegen der Auseinandersetzung vor der ordentlichen Justizinstanz, sofern nicht für diese Streitigkeiten ein Schiedsgericht vereinbart wird.

## Auflösung des Vereins.

§ 39. Der Verein stellt seine Thätigkeit ein: a) auf Entscheidung des Gerichts im Falle fruchtloser Vollstreckung der Execution in das Vereinsvermögen, sowie im Falle der Eröffnung des Concurse über den Verein; b) auf Beschluß der Generalversammlung in Gemäßheit des § 22 dieses Statuts.

§ 40. Bei Einstellung der Thätigkeit des Vereins muß zur Liquidation der Activa und Passiva desselben geschritten werden. Im Falle des Concurse erfolgt die Liquidation durch das competente Gericht, im Falle freiwilliger Einstellung der Vereinsthätigkeit aber durch die Direction, oder durch eine von der Generalversammlung zu ernennende besondere Commission.

§ 41. Der bei der Liquidation sich herausstellende Ueberschuß der Activa über die Passiva des Vereins wird unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt.

Das Original ist unterzeichnet: Finanzminister Staatssecretair Reuten.

(Dieses Statut ist publicirt in der Beilage zur St. Petersburger „Senatszeitung“ vom 21. Juli 1867, Nr. 60).

